

info.fd@zg.ch
Finanzdirektion des Kantons Zug
Baarerstrasse 53
Postfach
6301 Zug

Zug, 30. August 2024

Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Heinz
Sehr geehrte Damen und Herren der Finanzdirektion

Der Gewerbeverband dankt der Regierung für die ihm eingeräumte Möglichkeit, sich zu eingangs genannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Gerne tut dies der Gewerbeverband hiermit wie folgt:

§4 Abs. 2

Die Spannbreite und Höhe der Sparbeiträge sind anzupassen und zu vereinfachen. Analog der vorgeschlagenen Reform betreffend die berufliche Vorsorge sind die Beiträge der jungen Arbeitnehmenden zu erhöhen und diejenigen der älteren Arbeitnehmenden zu senken. Zudem soll die Abstufung der Beiträge von bisher neun Altersabstufungen (Alter 18 bis 65) auf zwei (analog BVG-Reform) reduziert werden. Dadurch verbessert sich die Arbeitsmarktsituation für ältere Mitarbeitende wesentlich; gleichzeitig vereinfacht sich das Berechnungssystem.

Aus Sicht des Gewerbeverbandes ist es angezeigt, die Abstimmung über die BVG-Reform von September 2024 abzuwarten und bei Annahme der Reform die dortige Sparbeitragsätze zu übernehmen.

§4 Abs. 4a

Die hier vorgesehene hundertprozentige Finanzierung der Zusatzbeiträgen zu Lasten der Arbeitgebenden lehnt der Gewerbeverband ab.

§4 Abs. 4

Das Beitragsverhältnis – Arbeitgebende 60% und Arbeitnehmende 40% – ist ausschliesslich wegen der Finanzierung mit Steuergeldern möglich.

Die gewerblichen Mittelstandsunternehmen können sich ein solches Beitragsverhältnis nicht leisten, was bei ihrer Personalrekrutierung negativ ins Gewicht fällt (vorteilhafteres Beitragsverhältnis für die Arbeitnehmenden beim Staat). Der Gewerbeverband begrüsst die in §6 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, eine andere Beitragsaufteilung zu vereinbaren.

§6 Abs. 2

Der Gewerbeverband fordert, dass künftig die Beitragszahlungen zu gleichen Teilen zu Lasten der Arbeitgebenden (Staat) und Arbeitnehmenden erfolgen.

§11 Abs. 1

Der Gewerbeverband befürwortet die neu angedachte Regelung, wonach künftig auf die Nennung der verschiedenen Arbeiternehmerverbände verzichtet wird.

Jedoch erachtet es der Gewerbeverband als zwingend, dass der Vorstand bzw. der Anlageausschuss ausschliesslich mit Personen besetzt wird, die in der Zuger PK auch versichert sind – es geht ja um «ihr» Geld

Für die wohlwollende Prüfung bzw. Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen dankt der Gewerbeverband der Regierung im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband Kanton Zug

RA Irène Castell-Bachmann, Sekretär